

Standardarbeitskraft (SAK) und Beurteilungszeitpunkt/-zeitraum

In der Landwirtschaft tätige Personen wissen um die hohe Bedeutung der Standard-Arbeitskraft-Zahl (SAK-Zahl). Diese Zahl soll ein Mass für die Grösse eines Betriebes sein. Je nach Höhe dieser kann es Möglichkeiten eröffnen oder Einschränkungen bewirken, je nach gesetzlichem Bereich, der betrachtet wird.

Verschiedene landwirtschaftsrelevante Gesetze nehmen Bezug auf die SAK-Zahl, wie etwa bei den Direktzahlungen, den Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, bei den sozialen Begleitmassnahmen, im Bereich des Boden- und Pachtrechtes, im Raumplanungsrecht oder im Steuerrecht. Die SAK-Zahl 1.0 stellt eine bedeutende Schwelle dar (manchmal auch die SAK-Zahl 0.65). 1.0 SAK bedeutet, dass nach formaler Berechnung der Hof 2600 Arbeitsstunden abverlangt. Dies entspricht einer ganzjährigen Arbeitskraft.

Offen respektive zu präzisieren ist bei der Berechnung der SAK-Zahl der Zeitpunkt, an dem die Grösse zählt, respektive der Zeitraum, über den sie erfüllt sein muss. Wie sieht es zudem aus mit einem bereits geplanten, zukunftsgerichteten Ausbau-Projekt? Kann es in die SAK-Zahl einbezogen werden? Die SAK-Zahl ist nämlich eine dynamische Grösse und ändert sich von Jahr zu Jahr. Im Grundsatz kann die SAK-Zahl



Die SAK-Zahl soll die Grösse eines Betriebes widerspiegeln. Bild: Fotolia

jeweils jahresbezogen über die durchschnittlichen Tierzahlen und angebauten Kulturen berechnet werden. So ist z.B. für die Direktzahlungen das aktuelle Jahr relevant.

In der SAK-Berechnung für das Bodenrecht können zusätzlich Faktoren über in der Buchhaltung der letzten 3 Jahre nachgewiesene Umsätze aus Verarbeitung und Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Betreffs Bodenrecht war kürzlich in einem Bundesgerichts-Fall die Gewerbegrösse eines Hofes mit mindestens 1.0 SAK zu klären. Ein kaufberechtigter Enkel des Erblassers würde dadurch den Hof aus der Erbgemeinschaft zum tiefen Ertragswert statt zum ho-

hen Verkehrswert übernehmen können. Die Erbfolge lag schon 10 Jahre zurück. War dieser Hof jemals ein Gewerbe, war er es immer noch, oder ist er es wieder geworden?

Die kantonale Behörde bestätigte die Gewerbegrösse. Zwar lägen aktuell nur 0.61 SAK vor, jedoch sei nach dem Bäu-erlichen Bodenrecht die Möglichkeit zu berücksichtigen, fehlende betriebsnotwendige Gebäude zu erstellen oder vorhandene umzubauen, instand zu stellen oder zu ersetzen, wenn es für den Betrieb tragbar ist. Vorliegend legte man ein Betriebs-Ausbau-Konzept mit Chicorée-Anbau und Erstellung eines neuen Schweinemaststalles vor (eine zukunftsgerichtete Sicht). Die Mit-

«Die Berechnung der SAK-Zahl ist nicht nur eine Jetzt-Betrachtung.»

erben und Prozessgegner argumentierten, die Gewerbegrösse hätte schon zum Zeitpunkt der Erbfolge vorgelegen haben müssen (d.h. vor 10 Jahren, retrospektive Sicht), und zudem sei das Betriebskonzept nicht tragbar, da es querfinanziert würde. Das Bundesgericht gab schliesslich den Rekurrenten recht, die Gewerbegrösse sei nicht erreicht. Zwar könne ein neues Betriebskonzept in die Beurteilung Eingang finden, z.B. dürften auch bestehende Gebäude durch Neubauten ergänzt werden, aber vorliegend sei es durch betriebliche Mittel nicht selbsttragend. Nur vom Betrieb selber erwirtschaftete Mittel ohne Nebeneinkommen dürften dabei berücksichtigt werden.

SAK-Zahl im Bodenrecht: bei erbrechtlichem Zuweisungs-Anspruch an Gewerbe oder Kaufrecht der Verwandten

Aus den Kommentaren geht hervor, dass im Grundsatz die Gewerbegrösse schon zum Zeitpunkt des Erbanges (vor 10 Jahren) vorgelegen haben müsste. Liege der Erbgang allerdings schon weit zurück, so könne man keine so weite Rückwärtsbetrachtung machen,

und alternativ gelte der Zeitpunkt der Teilung oder Teilungsklage (d.h. aktueller Zeitpunkt). So könnten auch in beschränktem Masse zukünftige Investitionen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall wurden jedoch die geplanten Investitionen wegen der mangelnden Tragbarkeit nicht berücksichtigt.

SAK-Berechnung beim gesetzlichen Vorkaufsrecht an Gewerbe

Im Gegensatz zu Hofübernahmen aus Erbmasse (wie im Fall oben) stellt die lebzeitige Hofübernahme die Regel dar. Gemäss der Auffassung der Gelehrten muss die Gewerbegrösse mit 1.0 SAK für die Vorzugsbedingungen im Zeitpunkt der Übertragung (des Verkaufes) schon vorliegen. Es kann hier somit nicht zusätzlich ein zukunftsorientiertes Projekt einbezogen werden. Der Hof müsste vor der Übertragung auf die SAK-Grösse getrimmt und so weiterbewirtschaftet werden.

Andere Bereiche

Je nach weiteren Gesetzesbereichen, z.B. Raumplanungsrecht, kann bedingt ein Ausbau des Betriebes (geplantes Bauprojekt) in die SAK-Beurteilung einbezogen werden. ■



Markus Zoller
ZBV-Beratungsteam